



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 06.11.2012 – 5. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

25. Änderung der Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung

Das Rektorat hat gemäß § 64a UG in seiner Sitzung vom 23. 10. 2012 folgende Änderung der Verordnung zur Studienberechtigungsprüfung (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30. 6. 2010, 34. Stück, Nummer 230) beschlossen:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Das **Wahlfach** ist durch eine Prüfung im Ausmaß von mindestens zwei ECTS-Anrechnungspunkten abzulegen. Das Wahlfach ist aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase jenes Studiums zu wählen, für das die Studienberechtigungsprüfung angestrebt wird und muss durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen, prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, Modul- oder Fachprüfungen erbracht werden. Das studienrechtlich zuständige Organ ist darüber hinaus berechtigt, einen Katalog von alternativen Prüfungen für die Ablegung des Wahlfachs festzulegen. Für Studien mit Aufnahmeverfahren wird vom studienrechtlich zuständigen Organ ein Katalog von alternativ zu wählenden Prüfungen festgelegt. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien gelten sinngemäß.

Der bisherige Text des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

An § 7 wird folgender Absatz angefügt:

(2) Die Änderungen der Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 06.11.2012, 5. Stück, Nummer 25, treten mit 1. 12. 2012 in Kraft. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG auf Basis dieser Verordnung in der Fassung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30. 6. 2010, 34. Stück, Nummer 230 zugelassen wurden, sind berechtigt, das Wahlfach nach den Bestimmungen in der nunmehr geltenden Fassung abzulegen.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l